

## Musterbrief „abgelaufener Gutschein“

Hans Muster  
Glückstraße 1  
1020 Wien

Wien, Datum

Einschreiben  
XY-GmbH & CoKG  
Musterstr.1  
5020 Salzburg

**Betrifft: Gutschein Nr. 1234567, ausgestellt am 1.3.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe am 1.3.2010 bei Ihnen den Gutschein „Thermenvergnügen“ zum Preis von € 250,00 erworben. Der Gutschein ist auf zwei Jahre, also bis zum 1.3.2012 befristet. Ich hatte leider keine Möglichkeit den Gutschein innerhalb der Frist einzulösen. In einer aktuellen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof (OGH 28.06.2012, 7 Ob 22/12d) festgestellt, dass die Befristung von Gutscheinen auf 2 Jahre ungültig ist. (Entscheidung im Volltext auf [https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/oghurteile/OGH\\_Urteil\\_Gutscheine.pdf](https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/oghurteile/OGH_Urteil_Gutscheine.pdf)).

Ich ersuche Sie daher um die schriftliche Bestätigung, dass der Gutschein weiterhin gültig ist. Wenn Sie den Gutschein nicht mehr einlösen wollen, ersuche ich um Überweisung des Gutscheinwertes auf mein Konto bei der ABC Bank, Konto-Nr. 1234567, BLZ 99999.

Ich erwarte Ihre Benachrichtigung innerhalb der nächsten 14 Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Muster (*=eigenhändige Unterschrift*)

## Wichtige Informationen zum Musterbrief

In der Entscheidung OGH vom 28.06.2012, 7 Ob 22/12d (Entscheidung im Volltext auf [https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/oghurteile/OGH\\_Urteil\\_Gutscheine.pdf](https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/oghurteile/OGH_Urteil_Gutscheine.pdf) ) hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass die Befristung von Thermengutscheinen auf zwei Jahre ungültig ist. Wenn der Erwerber des Gutscheines nach Ablauf dieser Frist keine Möglichkeit mehr hat, die verbrieft Leistung oder den Wert des Gutscheines zu erhalten, ist der Aussteller des Gutscheines bereichert. Für diese Bereicherung gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Es liegt daher eine gröbliche Benachteiligung des Erwerbers vor.